

## Schriftlicher Bericht

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8095

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/8733

Berichterstattung: Abg. Rainer Fredermann (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/8733, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Beschlussempfehlung mit dem gleichen Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde direkt an den Ausschuss überwiesen und dort am 10. Dezember 2020 von einem Ausschussmitglied der CDU-Fraktion eingebracht und in seinen Grundzügen erläutert. Der Gesetzentwurf dient dazu, für die kommunalen Träger des Rettungsdienstgesetzes eine größere Rechtssicherheit bei der Beauftragung von Hilfsorganisationen für die Erbringung von Leistungen des Rettungsdienstes zu erreichen. Es soll in § 5 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ausdrücklich geregelt werden, dass die sowohl europarechtlich als auch national in § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankerte Bereichsausnahme von den Kommunen zur Anwendung gebracht werden kann. Weiterhin soll als zusätzliches Rettungsmittel in § 9 NRettDG der Notfallkrankwagen aufgenommen werden. Zudem soll in § 18 a NRettDG die von den am Rettungsdienst Beteiligten, insbesondere den Rettungsdienst- und Kostenträgern sowie den Hilfsorganisationen, seit Jahren für erforderlich erachtete Experimentierklausel eingeführt werden, um durch Modellprojekte von Trägern des Rettungsdienstes auf Änderungen in der Rettungsdienstpraxis schneller reagieren zu können.

Der Ausschuss führte zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und weiterer, von dem Gesetzentwurf betroffener Organisationen und Interessenverbände durch.

Schwerpunkt der Beratungen sowohl im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport als auch im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen war die Frage, ob die Regelungen des Gesetzentwurfs geeignet sind, die Bereichsausnahme für den Rettungsdienst bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen an Dritte zur Anwendung zu bringen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte bezweifelt, dass die Entwurfsregelung das Regelungsziel einer größeren Rechtssicherheit erreichen könne, und vergleichend auf insoweit geeignetere Regelungen anderer Bundesländer verwiesen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 1). Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hatte demgegenüber die Auffassung vertreten, dass die Formulierung des Gesetzentwurfs ausreichend sei, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen. Der Ausschuss schloss sich im Ergebnis der Auffassung des MI an und empfiehlt insoweit eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Die Ausschussmitglieder der Fraktionen von Grünen und FDP begründeten ihre Enthaltung jeweils damit, dass sie die Regelungsziele des Gesetzentwurfs zwar befürworteten, sich jedoch hinsichtlich der Bereichsausnahme eine größere Rechtssicherheit gewünscht hätten.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes):**

Zu dem Änderungsbefehl empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2):**

Der GBD hat zu dieser Entwurfsregelung ausgeführt, dass ihr Zweck ausweislich der Gesetzesbegründung darin liege, für die Träger des Rettungsdienstes „größere Rechtssicherheit bei der Beauftragung von Hilfsorganisationen“ zu erreichen (Drs. 18/8095, S. 2). Durch den Gesetzentwurf solle den Trägern des Rettungsdienstes „im Falle der ausschließlichen Beauftragung von Hilfsorganisationen mit Rettungsdienstleistungen die Möglichkeit eröffnet [werden], von der Bereichsausnahme Gebrauch zu machen“ (a. a. O., S. 3). Hintergrund dieses Regelungsansinnens sei, dass es sich bei der Beauftragung von Dritten mit der Durchführung von Leistungen des Rettungsdienstes nach § 5 NRettdG um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags (im Submissionsmodell nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NRettdG) oder einer Konzession (im Konzessionsmodell nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NRettdG) handele, für die der Träger des Rettungsdienstes (als Auftraggeber) grundsätzlich ein Vergabeverfahren nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Teils (§§ 97 bis 184) GWB durchzuführen habe. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung sei seit 2016 in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB geregelt. Demnach finde der Vierte Teil des GWB keine Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu Dienstleistungen „der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden“. Diese sog. Bereichsausnahme beruhe auf den 2014 geschaffenen Regelungen in Art. 10 Buchst. h der europäischen Vergaberichtlinie (2014/24/EU) und Art. 10 Abs. 8 Buchst. g der europäischen Konzessionsrichtlinie (2014/23/EU). Im Jahr 2019 sei vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) auf Vorlage des OLG Düsseldorf bestätigt worden, dass die Bereichsausnahme auch für den Rettungsdienst (Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen) und den qualifizierten Krankentransport gelte (EuGH, Urt. v. 21.03.2019 - C-465/17 -). In der Praxis bedeute dies, dass der Auftraggeber den Wettbewerb auf gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen beschränken könne, wenn die Voraussetzungen der Bereichsausnahme vorlägen. In diesen Fällen sei es mithin vergaberechtlich zulässig, private Rettungsdienstleistungsanbieter vom Wettbewerb auszuschließen. Der Zweck des Gesetzentwurfs könne vor diesem Hintergrund nur so verstanden werden, dass es darum gehe, sicherzustellen, dass die Bereichsausnahme für den Rettungsdienst in Niedersachsen bei der Erteilung von Aufträgen und Konzessionen nach § 5 NRettdG zur Anwendung kommen kann.

Dieses Regelungsziel werde aus Sicht des GBD mit dem Entwurf nicht erreicht. Anlass der Entwurfsregelung sei ausweislich der Begründung (Drs. 18/8095, S. 3) die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschl. v. 12.06.2019 - 13 ME 164/19 -, juris). Das OVG habe, wenn auch in Ausführungen, auf denen die Entscheidung nicht beruhe (Obiter Dictum), die Auffassung vertreten, dass „die Anwendung der Bereichsausnahme des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB auf Ausschreibungen nach niedersächsischer Rechtslage grundsätzlich ausgeschlossen“ sei (a. a. O., Rn. 5 f.). Die Anwendung von § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB setze eine landesrettungsdienstrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Hilfsorganisationen gegenüber gewerblichen Anbietern voraus. Eine solche Privilegierung sei in § 5 NRettdG nicht enthalten, sondern „allenfalls faktisch durch Rückgriff auf die Kriterien des § 5 Abs. 1 Satz 3 NRettdG möglich“ (sog. Hilfsorganisationenprivileg). Diese Entscheidung verweise u. a. auf die Rechtsprechung des VGH München (Beschl. v. 26.04.2019 - 12 C 19.621 -, juris), der zufolge die Bereichsausnahme in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB „das Erbringen der betreffenden Dienstleistungen allein durch gemeinnützige Organisationen voraussetzt“ (a. a. O., Rn. 5). Das OLG Celle - Vergabesenat - habe diese Frage bisher offen gelassen (Beschl. v. 25.06.2019 - 13 Verg 4/19 -, juris, Rn. 19), aber auf die o. g. Rechtsprechung des OVG Lüneburg verwiesen. In der juristischen Literatur werde teilweise verlangt, dass die öffentlichen Auftraggeber, um den Kreis der in Betracht kommenden Anbieter ohne sachlichen Grund (vgl. zu Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes [GG] bei der Beauftragung mit Rettungsdienstleistungen BVerfGE 126, 112, 154) auf gemeinnützige Organisationen beschränken zu dürfen, einer Privilegierung für gemeinnützige Organisationen in den landesrettungsdienstrechtlichen Vorschriften bedürften (so *Bühs*, EuZW 2020, 658, 659, der dieses Erfordernis aber nicht aus § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB ableitet, sondern aus dem Landesrettungsdienstrecht selbst).

Nach der dargelegten Auffassung (nicht nur) des OVG Lüneburg sei folglich zur Erreichung des Gesetzeszwecks eine Privilegierung der gemeinnützigen Anbieter in § 5 NRettdG notwendig. Das OVG

Lüneburg habe zu der Frage, wie diese Privilegierung ausgeprägt sein müsse, zwar lediglich ausgeführt, dass das bisherige Hilfsorganisationenprivileg in § 5 Abs. 1 Satz 3 NRettDG jedenfalls nicht ausreiche, sich jedoch nicht dazu geäußert, ob es eine so weitgehende landesrettungsdienstrechtliche Privilegierung verlange wie der VGH München (Erbringung „allein“ durch gemeinnützige Organisationen). Für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs komme es darauf aus Sicht des GBD allerdings nicht an, denn der Gesetzentwurf enthalte keinesfalls die geforderte Privilegierung. Die im Gesetzentwurf enthaltene Unberührtheitsklausel ändere nichts an der in § 5 Abs. 1 NRettDG angelegten Gleichrangigkeit von gemeinnützigen und privaten Anbietern von Rettungsdienstleistungen. Diese Gleichrangigkeit schließe nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg die Anwendung von § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB auf die Beauftragung von Rettungsdienstleistungen aus. Der Gesetzentwurf ändere mithin aus Sicht des GBD nichts am geltenden Recht und könne infolgedessen auch keine Rechtssicherheit erzeugen, worauf auch in der Anhörung vereinzelt hingewiesen worden sei.

Um die Bereichsausnahme in Niedersachsen möglichst rechtssicher zur Anwendung zu bringen, gäbe es aus Sicht des GBD verschiedene Regelungsoptionen, die in anderen Bundesländern im jeweiligen Landesrettungsdienstrecht gewählt worden seien. Der GBD verwies insoweit auf einige Beispiele:

- In Hessen und Rheinland-Pfalz sei die Beauftragung privater Anbieter ganz ausgeschlossen (vgl. § 5 Abs. 2 HRDG [2018]) bzw. nur noch zulässig, wenn die gemeinnützigen Organisationen zur Erbringung der Rettungsdienstleistungen nicht bereit oder in der Lage sind (vgl. § 5 Abs. 1 und 3 RettDG Rh.-Pf. [2020]). Eine solche Regelung sei im Sinne der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (und des VGH München) als eine Privilegierung anzusehen und damit geeignet, die Anwendung der Bereichsausnahme in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB zu ermöglichen. Anders sähen das allenfalls noch engere Literaturlösungen zu § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB (*Braun/Zwetkow*, NZBau 2020, 219; *Antweiler*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Aufl. 2020, § 107 GWB Rn. 42), die der Bereichsausnahme aber kaum einen Anwendungsbereich beließen und deswegen kaum Aussichten haben dürften, den EuGH zu überzeugen (vgl. EuGH, Ur. v. 21.03.2019 - C-465/17 -, juris, Rn. 32 m. w. N.). Eine so weitgehende Regelung würde allerdings andere Rechtsfragen auf: Zum einen stellte sich die Frage der Vereinbarkeit mit den Grundrechten der privaten Anbieter (insbesondere deren Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG), zum anderen die Frage der Vereinbarkeit mit dem europäischen Vergabeprimärrecht (dazu näher *Bühs*, EuZW 2020, 658, 659 ff. m. w. N.).
- In Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein fänden sich weniger weitgehende (im Einzelnen unterschiedlich formulierte) Regelungen, die es dem Auftraggeber ermöglichten, die Beauftragung auf gemeinnützige Organisationen zu beschränken oder diese bei der Auswahl vorrangig zu berücksichtigen (vgl. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BbgRettG [2019], § 14 Abs. 1 Satz 2 HmbRDG [2019]; § 5 Abs. 1 RettDG Schl.-H. [2020]). Ob eine solche Regelung als Privilegierung im Sinne der Rechtsprechung des OVG Lüneburg anzusehen wäre, sei zwar nicht ganz sicher, weil das OVG keine Ausführungen dazu gemacht habe, welche Form der Privilegierung es für erforderlich halte. Sie wäre jedoch zumindest potenziell geeignet, dem Obiter Dictum des OVG Lüneburg die Grundlage zu entziehen und die Anwendung von § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB zu ermöglichen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundrechten und dem europäischen Vergabeprimärrecht führe sie zu keinen größeren rechtlichen Risiken als die geltende Rechtslage.

Das MI hat dazu mitgeteilt, dass bereits der geltende § 5 Abs. 1 NRettDG, der keine Vorgaben zu Art und Weise der Vergabe von Rettungsdienstleistungen enthalte, den Trägern des Rettungsdienstes die Möglichkeit eröffne, im Wege der Direktvergabe Hilfsorganisationen zu beauftragen, ohne dabei an den Vierten Teil des GWB gebunden zu sein. Die in der Literatur als „Hilfsorganisationsprivileg“ bezeichnete Regelung in § 5 Abs. 1 S. 3 NRettDG enthalte eine Privilegierung der Hilfsorganisationen bei der Beauftragung mit Rettungsdienstleistungen durch die kommunalen Träger. Diese - der Rechtsprechung des OVG Lüneburg widersprechende - Auffassung werde auch von Teilen der Literatur vertreten (*Kieselmann/Pajunk*, Vergabeblog.de vom 11.07.2019, Nr. 41399; *Jaeger*, NZBau 2020, 223, 224; wohl auch *Freese*, in: Schwind, NRettDG, Juli 2019, § 5 Erl. 4.3.2.1, unklar aber Erl. 4.3.2.2). Demnach bedürfe es keiner Änderung des § 5 NRettDG, um die Bereichsausnahme in Niedersachsen zur Anwendung zu bringen (vgl. auch Drs. 18/4396, S. 1). Die Entwurfsregelung sei

im Hinblick auf das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Erreichung von mehr Rechtssicherheit auch zweckmäßig (so auch die Mehrzahl der Äußerungen in der Anhörung), weil die unterschiedlichen Rechtsauffassungen über die Anwendung der Bereichsausnahme in Niedersachsen damit zumindest abnehmen bzw. entfallen dürften.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds der FDP-Fraktion, warum das MI sich nicht für eine Regelung wie in Schleswig-Holstein ausspreche, teilte der Vertreter des MI mit, dass dies zwar ein überlegenswerter und gangbarer Weg sei, dem sich das MI auch nicht unbedingt verschließen wolle. Jedoch empfehle es, diesen Weg nicht ohne vorherige Einbeziehung des Landesausschusses Rettungsdienst zu beschreiten. Nachdem das MI im Auftrag des Ausschusses den Landesausschuss Rettungsdienst um eine ergänzende Stellungnahme gebeten und dieser an seiner in der Anhörung abgegebenen Stellungnahme festgehalten hatte, sprach sich der Ausschuss dafür aus, die unveränderte Annahme der Entwurfsfassung zu empfehlen.

**Zu Nummer 2 (§ 9 Satz 2):**

Die Empfehlung enthält eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 1):**

Die Empfehlung enthält eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu Nummer 4 (§ 18 a):**

**Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, um dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Bestimmtheitsgebot zu entsprechen, sowohl die Vorschriften, von denen Abweichungen zugelassen werden können, als auch den konkreten Experimentierzweck, d. h. die Voraussetzung einer Ausnahme, genau zu bezeichnen (vgl. Drs. 13/2400, S. 46; *Missling/Lange/Michaels/Weise*, EnWG 2016, 203, 206).

Die empfohlene Fassung verdeutlicht, dass Voraussetzung der Zulassung von Ausnahmen ein zu erprobendes neues Versorgungskonzept ist (das im Entwurf enthaltene Wort „innovativ“ hat hier keinen Regelungsgehalt und ist entbehrlich), das auf die „Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes“ gerichtet ist. Diese Zweckrichtung ist bei der Antragstellung vom Träger des Rettungsdienstes konkret darzulegen (vgl. Absatz 2). Die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Qualitätsverbesserung unterliegen als unbestimmte Rechtsbegriffe der uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Im Wortlaut soll auch verdeutlicht werden, dass der Träger des Rettungsdienstes das Einvernehmen mit den Kostenträgern vor der Antragstellung hergestellt haben muss (vgl. die Begründung, Drs. 18/8095, S. 3). Dies soll aber wegen des Zusammenhangs mit der Antragstellung in Absatz 2 geregelt werden (vgl. dort die Empfehlung zu Satz 2). Das Einvernehmen soll infolgedessen in Absatz 1 gestrichen werden; dadurch wird zugleich die Lesbarkeit der Vorschrift verbessert.

Die Ausnahmen, die nach § 18 a zugelassen werden können, sollen zudem genauer bezeichnet werden. Die in der Entwurfsfassung enthaltenen Regelungen, von denen nach Mitteilung des MI nicht abgewichen werden darf, sollen aus der Aufzählung gestrichen werden. Im Einzelnen:

- Zu § 8: Nach Mitteilung des MI soll keine Ausnahme von der Verpflichtung zugelassen werden können, dass Rettungswachen in der erforderlichen Anzahl und Ausstattung zu betreiben sind (§ 8 Abs. 1). Eine Ausnahme von der Ausnahmeregelung für die Notarztbereitschaft in Rettungswache oder Krankenhaus (§ 8 Abs. 3 Satz 2) ergibt keinen Sinn. Denkbar sind nach Mitteilung des MI lediglich Ausnahmen von der Verpflichtung, dass in den Rettungswachen Rettungsdienstpersonal bereitstehen muss (§ 8 Abs. 2), und von der Verpflichtung, dass sich die Notärztin oder der Notarzt in der Rettungswache oder in einem geeigneten Krankenhaus für den Einsatz bereithalten muss (§ 8 Abs. 3 Satz 1) - z. B. um einen „Telenotarzt“ zu ermöglichen.

- Zu § 9: Eine Ausnahme von der Verpflichtung, dass in Rettungswagen Rettungsmittel einzusetzen sind (§ 9 Satz 1), ergibt ebenso wenig Sinn wie eine Ausnahme von der Ausnahmeregelung für dringende Arzneimittelbeförderung (§ 9 Satz 3). Denkbar ist nach Mitteilung des MI lediglich, als Ausnahme von § 9 Satz 2 weitere Rettungsmittel zu erproben.
- Zu § 10: Nach Mitteilung des MI sind weder Ausnahmen von der Verpflichtung beabsichtigt, fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges Personal einzusetzen (§ 10 Abs. 1 Satz 1), noch Ausnahmen von der Fortbildungspflicht (§ 10 Abs. 1 Satz 2). Auch Ausnahmen von § 10 Abs. 2 Satz 3 (Einsatz von Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten bis 31.12.2022) und § 10 Abs. 3 Satz 3 (Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit) seien nicht denkbar. In Frage kämen lediglich Ausnahmen von § 10 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2.
- Zu den auf § 30 gestützten Verordnungen: Nach Mitteilung des MI kommen Ausnahmen lediglich hinsichtlich der APVO RettSan (Nr. 1), der BedarfVO-RettD (Nr. 2) und der BefrWRettDVO (Nr. 4) in Betracht.

Der Ausschuss war sich bewusst, dass Experimentierklauseln wie in § 18 a des Entwurfs, die dazu führen können, dass in den Kommunen unterschiedliche Regelungen gelten, in einem Spannungsverhältnis zum interkommunalen Gleichbehandlungsgebot (Art. 28 Abs. 2 GG; vgl. dazu nur BVerfGE 137, 108, 154 ff. [Rn. 107 ff.]; *Nierhaus/Engels*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 28 Rn. 75c m. w. N.) stehen. Er ging aber davon aus, dass das interkommunale Gleichbehandlungsgebot gewahrt bleibt, wenn das MI das ihm eingeräumte Ermessen („kann“) fehlerfrei ausübt, d. h. nicht einer Kommune Ausnahmen erlaubt, die es anderen Kommunen in vergleichbarer Situation verwehrt.

#### **Zu Absatz 2:**

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Vereinfachung.

Der empfohlene Satz 2 nimmt das in Absatz 1 des Entwurfs geregelte Einvernehmen mit den Kostenträgern auf und stellt dabei klar, dass der Träger des Rettungsdienstes das Einvernehmen mit den Kostenträgern vor der Antragstellung herstellen muss (vgl. die Begründung, Drs. 18/8095, S. 3). Die empfohlene Fassung erleichtert zudem die Verweisung in Absatz 3 (vgl. die dortige Empfehlung zu Satz 1/1 Halbsatz 2).

#### **Zu Absatz 3:**

Da nach Mitteilung des MI für den Verlängerungsantrag das (erneute) Einvernehmen mit den Kostenträgern erforderlich sein und Absatz 2 (Satz 1) entsprechend gelten soll, empfiehlt der Ausschuss in Satz 1/1 Halbsatz 2 eine Verweisung auf Absatz 2.

Die in Satz 2 des Entwurfs enthaltene Dokumentations- und Auswertungspflicht des Trägers des Rettungsdienstes soll mit der Berichtspflicht in Absatz 4 zusammengefasst werden.

Die übrigen Empfehlungen zu Absatz 3 sind redaktioneller Natur.

#### **Zu Absatz 4:**

Vgl. die Erläuterung zu Absatz 3 Satz 2. Zur redaktionellen Vereinheitlichung soll es hier „Zulassung“ heißen, nicht „Genehmigung“ (vgl. die Absätze 1 bis 3).

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Da aus dem Entwurf keine Rückwirkungsabsicht ersichtlich wird, eine Rückwirkung bei der Auftragsvergabe (§ 5 NRettDG) nicht möglich und beim Notfallkrankenwagen (§§ 9 und 12 NRettDG) sowie der Experimentierklausel (§ 18 a NRettDG) sinnlos wäre, soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.